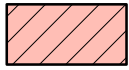


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Geschossflächenzahl, Höchstmaß*

0,4

Grundflächenzahl, Höchstmaß*

III

Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß*

+FTGa

Fläche der Tiefgarage

Die zulässige Geschossfläche erhöht sich, um die Flächen notwendiger Garagen, die unter Geländeoberfläche hergestellt werden (§ 21a Abs.5 BauNVO)

max.BWH

maximale Bauwerkhöhe (Höhe über Normalhöhen - Null)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

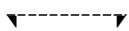
0

offene Bauweise



Überbaubare Grundstücksfläche - Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)



Einfahrtbereich - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)



Verbot von Zu- und Ausfahrten

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen (s. textliche Festsetzung Nr. 6)

Lärmschutz



Immissionskennlinie: Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Anforderungen an den passiven Schallschutz



Lärmpegelbereich entsprechend DIN 4109

*Beispielhafte Werte.

Die Darstellung in der Planzeichnung ist maßgeblich.

Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.11.2017.